

Abschrift.

Nassauische

Brandversicherungsanstalt.

Der Oberpräsident

( Verwaltung des Bezirksver-  
bandes Nassau )

III.

Wiesbaden, den 1. August 1934.

An sämtliche Herren Landräte.

In letzter Zeit treten täglich Gemeinden an die Anstalt heran um Gewährung von Mitteln zur Verbesserung der Wasserleitung, weil infolge der langanhaltenden Trockenheit die Trink- und Nutzwasserversorgung der Gemeinden unzureichend geworden ist. In den meisten Fällen hat jedoch die Anstalt den Antragstellerinnen wiederholt schon Prämien und Darlehen zur Verbesserung der Löschwasserversorgung gegeben. Wenn also seitens der Gemeinden dafür gesorgt worden wäre, dass die unterstützten Einrichtungen und zwar die Brandkammer, Brandweiher, Bachstaue in Ordnung und gefüllt sind, so bestände für die Anstalt keine Ursache, weitere Mittel für Wasserbeschaffung herzugeben, weil nur die Löschseinrichtungen einer Gemeinde unterstützt werden dürfen und die Beschaffung von Trink- und Nutzwasser nicht in den Aufgabenkreis der Nassauischen Brandversicherungsanstalt fällt.

Wenn aber in einzelnen Gemeinden die Brandreservekammer oder der Brandweiher unzulänglich sein sollten, so genügen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung für eine mittlere Gemeinde an einer günstig gelegenen Stelle innerhalb des Ortsberings eine Zisterne für etwa 60 bis 100 cbm Wasser oder einige gute Bachstäue. Eine Zisterne für 60 cbm Wasser kostet unter normalen Verhältnissen höchstens 1800 M. Wenn die Ortsbewohner Gespahndienste und Grundarbeiten in der Fronde verrichten, so senken sich die Ausgaben entsprechend. Ueberall wo die Anlage einer Zisterne erforderlich wird, stellt die Anstalt bei rechtzeitiger Beantragung entweder eine Prämie von 500 M und ein zu 3% verzinsliches, in 8 gleichen Jahresraten rückzahlbares Darlehen von 1000 M oder ein Seringverzinsliches Darlehen von 1800 M, rückzahlbar in 10 gleichen Jahresraten, zur Verfügung.

Nach Durchführung dieser Verbesserung dürfte die Löschwasserfrage gelöst sein und die Anstalt brauchte hierfür keine Mittel mehr zur Verfügung zu stellen.

Wenn in manchen Fällen leistungsschwache Gemeinden nicht in der Lage sind, sich aus eigenen Mitteln ausreichend Trink- und Nutzwasser zu verschaffen, so dürfte es Sache der Regierung sein, Mittel für die lebenswichtige Wasserversorgung zur Verfügung zu stellen. Da von allen Seiten immer wieder behauptet wird, dass die Mittel der Regierung für derartige Aufgaben erschöpft seien, so dürften Schritte zu unternehmen sein, dass diese dringlichen und wichtigen Arbeiten der Wasserversorgung der Gemeinden durchgeführt werden. Diese Arbeiten sind besonders wichtig, weil eine Siedlung nur bei einer gesunden Wasserversorgung gedeihen kann und weil die Erhaltung von Leben und Volksvermögen nur bei einer ausreichenden Wasserversorgung möglich ist. Es wird ferner daran erinnert, dass ein ausreichender Luftschutz nur dann möglich ist, wenn reichlich Wasser in einer Gemeinde vorhanden ist.

Von

Von grosser wirtschaftlicher Bedeutung dürfte es ferner sein, wenn gerade in der augenblicklichen Trockenperiode die Erprobigkeit der Quellen der Wasserleitungen zuverlässig festgestellt werden, damit bezüglich an eine notwendige Erweiterung der Wasserleitung herangegangen werden kann. Wo aber zurzeit Wassermangel besteht, sollte man jetzt unabhängig davon, ob Mittel zur Verbesserung der Wasserleitung zur Verfügung stehen, die Erprobigkeit der neuen Quellen, die für die Zuführung der Wasserleitung in Frage kommen, sorgfältig messen, damit nach Durchführung von Verbesserungen der Wasserleitung keine Enttäuschungen entstehen, wie sie leider allzuoft beobachtet worden sind, weil die Wassermessungen vor Durchführung der Arbeiten nicht gründlich waren.

Jm Auftrage:  
gez. Johlen, Landesrat.

Der Landrat.

St. Goarshausen, den 25. August 1934.

K. I. Nr. 968.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung. Eine ganze Reihe Gemeinden haben Notstandsarbeiten zur Verbesserung der Wasserversorgung, insbesondere zum Bau und Instandsetzung von Brandweihern beantragt. Nach Ausführung dieser Arbeiten werde ich alle Gemeinden daraufhin nachprüfen lassen, ob die Wasservorräte für Feuerlöschzwecke in ausreichendem Masse vorhanden sind. Vor allen Dingen haben die Herren Bürgermeister dafür zu sorgen, dass die Brandkammern in den Hochbehältern der Wasserleitungen ständig gefüllt sind. Im Falle eines Brandes würde eine leere Brandkammer nicht nur eine Katastrophe für die betreffenden Gemeinden bedeuten, sondern auch den Bürgermeister mit einer Verantwortung belasten, die kaum erträglich wäre.

Ich ersuche daher die Herren Bürgermeister ernstlich dafür besorgt zu sein, dass für Feuerlöschzwecke jederzeit ausreichend Wasser zur Verfügung steht.

J. v.

Maus.

An

den Herrn Bürgermeister

in

1. Soon Siffs für Brandw  
hain Kammern  
Hochbehältern der beiden Wasserwerke ist  
Kammern gewünscht bis Füllstand gefüllt zu sein  
früher 1/9. 34 d. J. und weiter # G. 6  
M. 14

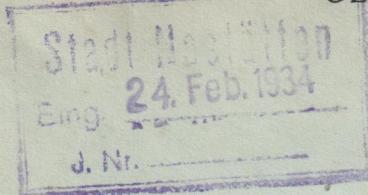
# Gottlob Kurz, Wiesbaden-Igstadt

Telegramm-Adresse: Kurz Wiesbaden-Igstadt / Telefon-Anschluß: Wiesbaden 22877 / Postscheckkonto: Frankfurt a. M. 23131

## *Fabrikation*

GEGRÜNDET 1893

## *Versand*



WIESBADEN-IGSTADT, 23. Februar  
Post- und Bahnhofstation

1934.

# Rechnung für Verehrliche Stadtgemeinde

## N a s t ä t t e n .

Co. 869.

Vbd. 3. Fol. 820.

### Kreis St. Goarshausen.

1934.  
Febr. 10.

Sie empfangen durch unseren Herrn Kurz:  
an Herrn Wassermeister Fischer:  
1 Garnitur Gothania Schlauchpflaster  
klein komplett

Zahlbar innerhalb 4 Wochen  
auf unser Postscheckkonto Frankfurt a. M. 23131

via Mighty Knit Supplies  
Jinjer

Bei 3 Kettensäge wird abgeschlagen, bei 6 Kettensägen  
etwa 200 ... 5 Mark 50,- geschrieben

Laatschriftzettel Bl. 41

### Konto Frankfurt (main)

E. M.

4840

Das Postfachamt sendet diesen Abschnitt dem Auftraggeber

Stempel des Postfachamts

Lastschriftzettel Bl. 41

Konto Frankfurt (Main)

Nr. 4840

5 Reichsmark 50 Pf.

an guteleb Kurz

in Wiesbaden-Neckar

(Für Vermerke des Auftraggebers)

FRANKFURT (MAIN)  
3334  
I  
Sch.A.

(Für Vermerke des Auftraggebers)





## Ausgabe-Anweisung.

Empfänger

Nassäten. Kämmerer

N. Gruschkow

Gegenstand der Ausgabe:

Lohnung zum Landespfleger

für das Berufungsgericht 1933

4,9 Pfundstunden - Entgelten je 1,006 marktig = 5,88  
+ 12 markenBetrag: 7057 RM - Rpf, buchstäblich ~~zehn Mark und -~~  
~~mark + Pfennig~~ — Reichsmark — Reichspfennig

Rechnungsjahr 1933	
Abschnitt	III
Abteilung	A
Nr.	1
Kontrolle	60
Seite	
Nr.	1.
Handbuch Seite	58

Die Stadtkasse wird angewiesen, den vorstehenden Betrag zu zahlen und wie nebenstehend vermerkt in Ausgabe zu verrechnen.

Nassäten, den 21 ten März 1934

J. M.

Der Magistrat:

Nasse

N.

## Empfangsbereinigung.

Vorstehenden Betrag richtig erhalten zu haben bescheinigt

Nassäten, den ..... ten 19.....

Ausgabebuch Nr. 1411, 476, 709, 1005, 1191 1407

160, 1842, 2037, 2210, 2462, 2626.

*Muscinipis* was *githyma*

563,50 *Pt. 6* mm 19.4.33

563,50 ~~12~~ 18.5

563,571  $\times$  19.6 =

661,50 ~ ~ 19.2. ~

588. 18.8.

588. ~ ~ ~ 19.9. ~

588 - n n n 19.10. "

588 - " ~ 18.11.~

588 - n ~ 18.12

588 - 1 1 13.1.3

588 - n ( 8.2. )

58gr - " " S. J. n

2856 - ✓

in point of time and in view of the

# Deutsch-Amerikanische Petroleum Gesellschaft

## Verkaufs-Abteilung

FERNSPRECHER:  
SAMMELNUMMER HANSA 20501  
TELEGRAMM-ADRESSE: „DAPOLIN“



FRANKFURT A. M.  
BÖRSENPLATZ 13

POSTSCHEKKONTEN:  
FRANKFURT a. M. 3367, HAMBURG 23407  
BANKKONTO: DRESDNER BANK  
REICHSBANK-GIRO-KONTO

Herrn

J. Deckert,

N a s t ä t t e n / H.N.

IHRE ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSERE ZEICHEN

HAUSRUF

FRANKFURT A. M.

Fr/Sche

30.Jan.1934

Eine 20 ltr. Kanne wird laufend auf den Abrechnungen über verkauften Betriebsstoff angegeben, während jedoch ein anderes Gefäß, das seit 1.4.1933 notiert wird, fehlen soll. Diese Kanne stammt aus der Lieferung vom 7.3.1932, an welchem Tage Sie 8/40 ltr. Kännen bekommen haben und wovon Sie am 20.5.1932 nur 7 Stück zurücklieferten.

Nachdem es Ihnen bisher nicht möglich war, diese Umschliessung als vorhanden anerkennen zu können, erlauben wir uns heute, Sie dafür mit

RM 9.-

zu belasten und bitten Sie höflichst, uns diesen Betrag bis Mitte nächsten Monats zu überweisen.

Mit deutschem Gruss

*Deutsch-Amerikanische Petroleum Gesellschaft  
Frankfurt a. M.*

1.) die Summe wird übernommen  
2.) den Zahng. von 9.- Km. ist zu zahlen  
zu zahlen.

*Am. 31.5.34. I. V. Lasse*

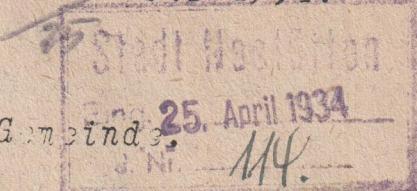
*Geöffnet: Janowitz.*





Der Landrat.  
L. Kr. 742.

St. Garshausen, den 20. April 1934.



Feuerlöschseinrichtungen Ihrer Gemeinde.

25. April 1934

14.

Auf Grund des § 16 des von dem Preuss. Staatsministerium am 15.12.1933 erlassenen Feuerlöschgesetzes ist die Beschaffung und Unterhaltung der für die Feuerwehren erforderlichen Löschgeräte, Ausrüstungsstücke, Alarm-einrichtungen, Wasserstationen und Gerätshauser Aufgabe der Gemeinde.

Sie erhalten hiermit den Auftrag, unter Bezeichnung des Wehrführers und dessen Stellvertreters alle in Ihrer Gemeinde vorhandenen Lösch-einrichtungen und Löschgeräte zu besichtigen und diese in das beigelegte Verzeichnis einzutragen. Alljährlich in der Zeit vom 15. März bis 1. April ist das Verzeichnis zu berichtigen, und das berichtigte Verzeichnis ist mir höchstens bis zum 1. April zur Einsichtnahme vorzulegen, erstmalig jedoch am 1. Oktober 1934.

Für nachstehende Instandsetzungen mache ich Sie persönlich verantwortlich:

1.) Sämtliche von der Gemeinde errichteten Geräte- und Leiterhäuser, Schlauchturm, Wasserbehälter, Ober- und Unterflurhydranten sind zu reinigen und in einen ordnungsmässigen und brauchbaren Zustand zu bringen. Sonstige Geräte, insbesondere auch die unbrauchbaren Feuerlöschgeräte, sind aus den Gebäuden zu entfernen.

Die Gebäude sind stets rein zu halten, alle Öffnungen, durch die Staub in die Gebäude eindringt, sind zu schliessen, alle Geräte sind таделхес zu reinigen, insbesondere sind alle Messingteile zu putzen, Eisenteile mit Eisenlack, Holzteile mit Ölfarbe zu streichen, die Zusammenkuppelungsmöglichkeit der Schläuche ist nachzuprüfen, die Kuppelungen sind einzufetten, die Schläuche sind auf die Schlauchhöhe und zwar aneinander gekuppelt, aufzurollen.

An

die Herren Bürgermeister  
und Gemeindeschulzen des Kreises.

Bei

Aufsichtsr.

Bei grösseren Schlauchverräten sind die Schläuche, die nicht auf die Schlauchhaspel gehen, im Spritzenhaus auf ein dafür an einer Wand anzubringendes Lattengestell nebeneinander aufzustellen, damit die Luft die Schläuche vor der Zerstörung bewahrt.

An den Spritzen ist ebenfalls ein Schlauchhaspel anzubringen, auf dem die für die Spritze erforderlichen Schläuche aufgerollt werden können. Dafür sind in erster Linie die noch vorhandenen 48 mm Schläuche und die dazu passenden Strahlrohre zu verwenden.

Wo keine Motorspritzen vorhanden sind, müssen die Schläuche, und zwar zuerst die 48 mm Schläuche, dann die 52 mm Schläuche aneinander gekuppelt auf dem Haspel des Gerätewagens aufgerollt sein. Im Kasten des Gerätewagens befinden sich die Standrohre, die Hydranten und Schieberschlüssel, die erforderlichen Strahlrohre, die Übergangsstücke 48/52 mm, das Schlauchflickmaterial und die Schlauchbinden.

Wo ausserdem Motorspritzen vorhanden sind, müssen sämtliche für die Motorspritze erforderlichen Geräte an der Motorspritze angebracht sein, ebenfalls auf den beiden Schlauchhaspeln die dazu erforderlichen 52 mm Schläuche mit den Strahlrohren.

Durch die älteren 48 mm Schläuche darf mit der Motorspritze kein Wasser gefördert werden, da sie den Druck nicht aushalten. Nur in Notfällen, wenn es an Schläuchen mangelt, können 48 mm Schläuche an den Enden angelegt werden.

Die Motorspritzen sind jede Woche einmal in Tätigkeit zu setzen (Trockenprobe) und im Winter in einem erwärmten Raum aufzubewahren. Mindestens 3 Mann müssen mit der Bedienung der Motorspritze vertraut sein.

Zu Übungszwecken, insbesondere wenn bei Übungen Wasser gegeben wird, sind besondere Schläuche zu verwenden, die stets zuletzt auf die Haspel gerollt werden, damit nicht alle Schläuche verunreinigt werden.

Nach jedem Brande und jeder Übung müssen die Geräte tadellos gereinigt, insbesondere müssen die Schläuche gewaschen; getrocknet, und erst wenn sie vollständig trocken sind, dürfen sie aufgerollt werden. Das Knicken von Schläuchen im nassen Zustand ist strengstens zu untersagen, da an den Knickstellen die Schläuche undicht werden.

Die sämtlichen Hydranten, ganz besonders die Unterflurhydranten, müssen gereinigt werden, damit ein dichtes Aufsetzen der Standrohre möglich ist. Wo Hydrantenkappendeckel gesprungen sind, müssen sie erneuert werden. Es empfiehlt sich, alle Hydranten- und Schieberkappen zu umpfastern, da sie dann vor Beschädigung durch Fuhrwerk geschützt sind. Alle Hydranten- und Schiebermarkierschilder sind zu vervollständigen. Die Hydrantenschilder sind rot zu streichen, Schrift weiss, die Schieberschilder blau, Schrift weiss. Alle Hydranten sind mindestens 4 mal im Jahr zu spülen. Alle Schieber sind gangbar zu erhalten. Das öftere Spülen der Hydranten und der weiteren eingebauten Spülungen in der Ortsrohrleitung ist dringend erforderlich, weil die Inkrustierung, unter der die Wasserleitungen im Taunus sehr leiden, dadurch verringert wird.

Zur Reinigung der Geräte sind die Feuerwehrleute unentgeltlich heranzuziehen. Dieses gehört mit zu den Aufgaben des Feuerwehrmannes. Die für die Reinigung der Geräte erforderlichen Putzmaterialien, sowie alle Ergänzungsmaterialien und die erforderlichen Geräte hat die Gemeinde auf Anforderung des Wehrführers zu beschaffen.

Zum Transport der Motorspritze sind rechtzeitig mit Privatmotorwagenbesitzern Abkommen zu treffen, damit mit diesen Wagen die Geräte zur Überlandlöschhilfe gebracht werden können. Die Uniformen und die Ausrüstungsstücke der freiwilligen Feuerwehren gehören, soweit sie nicht persönliches Eigentum der Einzelnen sind, der Gemeinde. Sie sind infolgedessen genau so zu kontrollieren und zu unterhalten, wie auch die Löschgeräte. Es ist bei jeder Übung darauf zu achten, dass diese tadellos gereinigt und in einem brauchbaren Zustand sind.

Die Übungen der freiw. Feuerwehr sind mindestens 2 mal im Monat von dem Wehrführer durchzuführen und zwar vorerst nach den bisherigen Übungsvorschriften. Wehrführer von neu gegründeten freiwilligen Feuerwehren setzen sich mit dem Wehrführer der Nachbargemeinde ins Benehmen, damit sie dort die Übungsart ersehen. Auf strenge Zucht ist bei allen Übungen zu achten. Sie haben sich zum öfteren bei den Übungen sehen zu lassen, damit die Feuerwehrmänner, die ihre Dienste freiwillig im

Interesse

Interesse der Allgemeinheit ausüben, ersehen, dass die Gemeinde Interesse an ihrem Dienst hat. Die Wehrführer müssen dafür sorgen, dass jeder einzelne Feuerwehrmann an jedem Gerät arbeiten kann. Solange die freiwilligen Feuerwehren nicht ordnungsmässig ausgerüstet sind, ist das Besteigen von Leitern ohne den vorschriftsmässigen Steiger-gurt untersagt. Dieses gilt insbesondere bei den Gemeinden, wo Motorspritzen stehen, da sonst die Gefahr besteht, dass beim Wassergeben der Strahlrohrführer von der Leiter gerissen wird.

Die Gemeinden haben mit erheblichen Kosten und mit erheblichen Zuschüssen der Nass. Brandversicherungsanstalt die Geräte beschafft. Es ist Ihre und des Wehrführers Pflicht, auch für eine ordnungsmässige Unterhaltung und Benutzbarkeit der Geräte zu sorgen. Geräte, die mangelhaft unterhalten und dadurch unbrauchbar werden, müssen, soweit sie zur Bekämpfung eines Brandes in Ihrer Gemeinde erforderlich sind, durch neue Geräte ersetzt werden.

~~Die Unterstützung zur Neuananschaffung von Geräten durch die Nass. Brandversicherungsanstalt wird nunmehr nachdem die Nass. Brandversicherungsanstalt die Beiträge zur Entlastung des Gebäudebesitzers bis auf das äusserste gesenkt hat, nicht mehr in der bisherigen Höhe möglich sein. Es ist infolgedessen Ihre vornehmste Pflicht, das was die Gemeinde an Geräten hat, brauchbar zu erhalten.~~

Aus der ordnungsmässigen Unterhaltung der Gemeindegebäude und der Feuerlöschgeräte lassen sich Schlüsse über die Gemeindeverwaltungstätigkeit der Herren Bürgermeister und über die Pflichtauffassung der Wehrführer ziehen.

Der Kreisfeuerwehrführer Landesoberwegemeister Groeff und der Kreisbrandmeister, Kreishauptmeister Christe haben die besondere Anweisung, mir über wesentliche Verstösse gegen meine vorstehende Anordnung Bericht zu erstatten.

Gemäss § 15 Abs. 2 des Feuerlöschgesetzes sind mit der ständigen Wahrnehmung meiner Zuständigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Feuerlöschgesetzes beauftragt:

a)

a) Kreisfeuerwehrführer Groeff in folgenden Angelegenheiten:

- 1.) Organisation von Feuerwehren in allen Orten sowie Überwachung der Durchführung der Vorschriften über Uniformierung, Gliederung und Ausrüstung.
- 2.) Prüfung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehren.
- 3.) Leitung der Lösch- und Rettungsarbeiten bei allen nicht unbedeutenden Bränden
- 4.) sonstige feuerwehrtechnische Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Kreisbrandmeister Christe übertragen sind.

b) Kreisbrandmeister Christe:

Technische Prüfung der Feuerlöschscheinrichtungen sowie Revisionen der Spritzenhäuser, Wasserleitungen und Brandweihen.

Meldungen nicht nur unbedeutender Brände sind an mich und an den Kreisfeuerwehrführer Groeff - Telefon Nr. 195- zu richten. Im Verhinderungsfalle vertritt der Kreisbrandmeister den Kreisfeuerwehrführer.

Dr. Brunnträger.

# Quittung

563 R.M. 50 Rbf

wörtlich: Einigungsdienst Steu.  
und polizey Ab. 50 kpf.  
sind vom der Nachkasse Kassativen  
am 19. April 1933

an uns — bar — durch Reichsbankgirokonto — durch An-  
rechnung — gezahlt worden.

**St. Goarshausen**, den 19. April 1933

**Staatliche Kreis- u. Forstkasse**  
**Regierungshauptkasse:**

Heinrich

Buchhalterei	882	Gebucht auf...
H. E. Tageb. Nr.		
Kassenbuch Nr.		für 19...

Nr. 44. Quittung über eingezahlte Gelder.

Der Bürgermeister.

Nastätten, den 1. Oktober 1934.

Zur Verfügung vom 20. April 1934. L.Nr. 742.

Wol. W. W. W.

Hiermit wird die Nachweisung  
nach Ausfüllung zur Einsicht ergebenst  
vorgelegt.

2. Am 30. Okt. vorgelegt.

#

Am 11. Mai 94. # 81.

An den Herrn Landrat

in

St. Goarshausen.

Am 20. Februar 95 Am 20. Februar 95 vorgelegt.

#

Am 11/12 94.

Am 20. Februar 95

#

#

#

Am 20. Februar 95

#

#

M. 24/8/85  
Otu 15. April 1985  
# No. #  
M. 25/85. Cf  
Otu 20. 4. 1985  
# No. #  
+ No. #  
et  
Otu 25. Sept. 1985  
M. 24/9/85  
# No. #  
Otu 25. 11. 1985 Cf  
No. #  
Cf.  
25/11

Kästitten, den 16. Januar 1934

# Rechnung

für die Stadt Nürnberg

von der Laien und Evangelikummission.

Lage 12. Brandjahr am 8. 10. 11. 12. 15 +	
16. Januar 1934	
Chr. Zorn, Ruppertsboden	
Am Taggeld 6.6 =	Stk 36 -
„ Abzugsabifum 6.150 =	1 9 -
„ Waggeld 6.10 km = 60 km ab 0.10 =	6 -
Willi Stamm, Kästättten	
Am Taggeld 6.6 =	36 -
	<u>Stk</u> 87 -
Die 3. Abfahrt wird abgezogen bei dem abfahrenden auto, von 87 Mark - Pf. gesetzten	
Sind nun mit aufgängig Mark - Pf. von Ausfahrungsstellen zu zahlen und 1102 pro in Ausgabe zu verrechnen	
Kästättten den 23. Januar 1934	
— 1. Jf. n. 52.	Der <del>früheren</del> <sup>jetzigen</sup> 1934.
a. b. Nr. 2372.	
Betrag empfangen:	
Kästättten, den 5.2. 1934	
51 Rtl Chr. Zorn	
36 ~ W. Stamm	

Rechnung

von Karl Hübel  
für die Stadtgemeinde Nastätten

360

1934

März 15

1 Glas mit Deckel u. Ring

0,50 RM

Gebrauch ausschließlich des Beamten  
bei Rang

#

K

Bei 2 Stück wird abgedeckt, bei Doppelpackung  
oder mehr Mark 50 Pf. geschriften

an den Pauschalhut II 92 pro 1933 in Ausgabe zu entrichten  
Nastätten den 19. März 1934

56 6 Jb. n. 54.

Dr. W. G. H.  
zu zahlen und ist  
zu entrichten

A.R. Nr. 2969

zu entrichten

Betrag empfangen:  
Nastätten, den 14. 7. 1934

Karl Hübel

W.



## Ausgabe-Anweisung.

Empfänger

Gendarmeriewachtmeister Friedl

Gegenstand der Ausgabe:

lizenzierte Polizei - die Aufrechnung  
wurde entlastet das Gesuch bei der Polizei  
unterstellt

Betrag:

1 RM 68 Pf, buchstäblich

1 RM 68 Reichspfennig

Rechnungsjahr 19	93
Abschnitt	II
Abteilung	2
Nr.	2
Kontrolle	16
Seite	1
Nr.	1
Handbuch Seite	54

Die Stadtkasse wird angewiesen, den vorstehenden Betrag zu  
zahlen und wie nebenstehend vermerkt in Ausgabe zu verrechnen.

Nassäten, den 8. ten März 1994.

Der Magistrat:  
An Polizeidirektor Lauer

## Empfangsbefcheinigung.

Vorstehenden Betrag richtig erhalten zu haben bescheinigt

Nassäten, den 8. ten März 1994.

Seidel, Gendarmeriewachtmeister.

Nastätten den 8/VI. 1934

Rechnung für Herrn I-Landjäger Seidel  
von Fotogr. H. Werner Nastätten

3 Platten	66
3 Pl. entw. mit Abzug	102
<u>mt. 168</u>	

Langzeit am 8. 3. 1934.

Seidel,  
Ganz. aufgen.



## Ausgabe-Anweisung.

Empfänger

Lies muss auf.

Gegenstand der Ausgabe:

Ausgabe für Gewerbeaufsicht das  
Rechts bei dem Vermieter Jakob Buxy.

Betrag: 21 RM 60 Pf, buchstäblich

Reichsmark 60 Reichspfennig

Rechnungsjahr 19	33
Abschnitt	II
Abteilung	9
Nr.	2
Kontrolle	7
Seite	16
Nr.	2
Handbuch Seite	54

Die Stadtkasse wird angewiesen, den vorstehenden Betrag zu  
zahlen und wie nebenstehend vermerkt in Ausgabe zu verrechnen.

Nassädden, den 8 ten März 1934.

Der Magistrat:  
An Forderung Lasse

## Empfangsbescheinigung.

Vorstehenden Betrag richtig erhalten zu haben bescheinigt

Nassädden, den ..... ten 19.....

Ausgabebuch Nr. 2636

1.	Wessobürg,	Loib	8.6. no. 2785	3,60	Pf. <u>Franz Engelhardt</u>
2.	Rheindorf,	Rathis		3,60	" <u>Franz H. Geyer</u>
3.	Reutte,	Selaf		3,60	" <u>John Dreyer</u>
4.	Büchl,	Peter		3,60	" <u>Peter Büchl</u>
5.	Wolffsegg,	Otto		3,60	" <u>O. Wulffsdörff</u>
6.	Bischof,	Wilhelm		3,60	" <u>Wilhelm Bröck II</u>

Pa. 21, 60 P.M.

Gelehrten für Schule: Prof. Dr. Gustav von Schmalensee